

ius.focus

Zivilprozessrecht

Objektive Klagenhäufung

Art. 90, 93 ZPO; Art. 52 BGG

Das Bundesgericht lässt die objektive Klagenhäufung bei Klagen zu, welche nach ihren einzelnen Streitwerten nicht in der gleichen Verfahrensart und vom gleichen Gericht zu beurteilen wären. [206]

BGer 4A_150/2016 vom 9. Dezember 2016 (BGE 142 III 788)

B. hatte gegen A. vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich Klage erhoben und beantragt, A. zu verurteilen, 1) für gelieferte und montierte Kücheneinrichtungen CHF 38 164.80 nebst Zins zu bezahlen; 2) die verzugsbedingten Hinterlegungskosten von CHF 4833.40 nebst Zins zu bezahlen; und 3) die gegen B. erhobene Betreibung in der Höhe von CHF 16 623.80 zurückzuziehen und im Betreibungsregister unter Kostenfolgen zu ihren eigenen Lasten löschen zu lassen.

A. hatte hinsichtlich der Klagebegehren 2 und 3 die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, die das Handelsgericht mit Beschluss vom 2. Februar 2016 abgewiesen hatte.

A. erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen und beantragte, den Beschluss vom 2. Februar 2016 aufzuheben und auf die Klagebegehren 2 und 3 nicht einzutreten. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht rief zunächst die in Art. 6 Abs. 2 ZPO festgelegten Voraussetzungen für eine handelsgerichtliche Streitigkeit in Erinnerung und betonte, dass die Streitwertgrenze nach Art. 74 Abs. 1 BGG in diesem Bereich folglich eine Voraussetzung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts bilde. Es wies daraufhin, dass das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 Abs. 3 ZPO bei Streitigkeiten vor dem Handelsgericht nach Art. 6 ZPO keine Anwendung finde. Die Regelung der Verfahrensart gehe jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vor. Vorliegend mache A. geltend, dass bezüglich der Ansprüche gemäss Klagebegehren 2 und 3 der erforderliche Streitwert von CHF 30 000.– nicht erreicht werde, weshalb das Handelsgericht dafür sachlich nicht zuständig sei.

Bei einer Klagenhäufung seien Art. 90 ZPO und Art. 93 Abs. 1 ZPO sowie Art. 52 BGG relevant. Das Bundesgericht rief in Erinnerung, dass im Schrifttum das Verhältnis von Art. 90 zu 93 ZPO kontrovers diskutiert werde. Die herrschende Lehre lasse die Klagenhäufung zu, wenn die unterschiedliche Verfahrensart bzw. sachliche Zuständigkeit einzig auf den Streitwert zurückzuführen sei. Die Vorinstanz habe sich dieser Auffassung angeschlossen. Prozessökonomische Überlegungen sowie das Bestreben nach widerspruchsfreier Urteilsfindung sprächen für eine einschränkende Auslegung von Art. 90 ZPO, wenn sowohl die sachliche Zuständigkeit als auch die Verfahrensart streitwertabhängig seien, zumal keine schützenswerten Interessen der beklagten Partei entgegenstünden. Dies gelte zumindest dann, wenn die gehäuften Ansprüche wie hier in einem engen sachlichen Zusammenhang stünden. Folglich könnten vorliegend die Klagebegehren 2 und 3 zusammen mit Klagebegehren 1 vorgebracht und beurteilt werden.

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass dies auch die Auslegung von Art. 90 und 93 ZPO bestätige. Die Folgerung der Vorinstanz sei daher nicht zu beanstanden. Das Gericht liess allerdings offen, ob es sich gleich verhalten würde, wenn zwischen den Ansprüchen kein entsprechender Zusammenhang bestehen würde.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Durch die Möglichkeit der objektiven Klagenhäufung wird die Prozessökonomie gefördert und die Gefahr widersprüchlicher Urteile vermindert (BSK ZPO-SPÜHLER/WEBER, Art. 90 N 1): Zusammenhängende rechtliche und tatsächliche Fragen können in einem einzigen Verfahren gerichtlich beurteilt werden (BESSENICH/BOPP, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich 2016, Art. 90 N 8). Das Gericht hat allerdings auch bei einer objektiven Klagenhäufung die Möglichkeit, das Verfahren zu trennen, wenn es dies für sachdienlich hält (FÜLLEMANN, DIKE-Komm-ZPO, Art. 90 N 8).

Beispiele einer objektiven Klagenhäufung sind etwa die sog. Stufenklage (Begehren auf Auskunftserteilung, verbunden mit einer vorerst unbezifferten Leistungsklage), die Klage auf Ferienentschädigung aus einem Arbeitsverhältnis und zugleich auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses sowie die Klage des Vermieters gegen den Mieter auf Zahlung ausstehender Mietzinsraten mitsamt separaten Heizkosten (vgl. BSK ZPO-SPÜHLER/WEBER, Art. 90 N 5; BESSENICH/BOPP, a.a.O., Art. 90 N 6).